**Begründung zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet
"Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg"
im Gebiet der Gemeinde Lehre,
im Landkreis Helmstedt
vom XX.XX.20XX**

Die „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ sind sowohl nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSchRL), als auch nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) Bestandteil des Natura 2000-Netzwerks. Das geplante Schutzgebiet ist Bestandteil des Vogelschutzgebiets V48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ und hier deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“. § 32 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) schreibt vor, dass diese Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20Absatz 2 BNatSchG zu erklären sind.

Die Regelung unter § 4 (6) Nr. 1 und 2 wird als Beschränkung der Jagd im Sinne des § 9 (4) des Nds. Jagdgesetzes (NJagdG) verstanden. Insofern wird in der Präambel auch das NJagdG als Rechtsquelle genannt.

Für die im Landkreis Gifhorn gelegene, ca. 1,7 ha große Fläche ist die Zuständigkeit für die Sicherung auf den Landkreis Helmstedt durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz per Erlass vom 03.12.2010 übertragen worden

Die Gliederung der Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO) folgt im Wesentlichen der Musterverordnung, des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), die den Unteren Naturschutzbehörden als Arbeitshilfe mit Datum vom 20.02.2018 zur Verfügung gestellt worden ist.

Der Gem. RdErl. d.MU u. d. ML v.21.10.2015 – 27a/22002 07 – *“Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung”* (künftig als Sicherungserlass bezeichnet) ist verbindliche Grundlage für die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit dieser die Arten des Anhangs II der FFH-RL, bzw. des Anhangs I der VSchRL berücksichtigt. Für die Anhang II Arten der FFHRL und die Anhang I Arten der VSchRL, für die der Erlass keine Vorgaben enthält, wird sich ebenda auf Nr. 1.9 bezogen. Die notwendigen, ergänzenden Beschränkungen resultieren i.d.R. aus den zitierten *„Vollzugshinweisen für Arten und Lebensräume“* des NLWKN. Anderenfalls wird die Quelle in dieser Begründung genannt, bzw. fachgutachtlich begründet.

Die erforderliche Sicherung der sich überlagernden Natura 2000-Gebiete erfolgt über eine NSGVO. In der Regel sieht das Land die Sicherung der Natura 2000-Waldschutzgebiete über eine NSGVO vor, wie der Titel des o.g. Sicherungserlasses zum Ausdruck bringt. Dies sei aufgrund der Komplexität der Schutzansprüche an den Wald die in den meisten Fällen erforderliche und geeignete Schutzgebietskategorie [vergl. ML u MU 2018: *„Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern – Leitfaden für die Praxis“*, S. 16]. Eine Erklärung des hiesigen Gebiets zum Landschaftsschutzgebiet wäre unzureichend, weil in einem LSG nach § 26 (2) BNatSchG nur Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten werden können. Ein effektiver Schutz der in diesem Gebiet anzutreffenden Lebensraumtypen, Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, wertbestimmenden Vogelarten nach Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie und charakteristischen Brut- und Gastvogelarten setzt voraus, dass auch Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile führen können, bei denen also nur die Möglichkeit solcher Nachteile besteht, verboten werden können. Dies kann nur durch eine NSGVO erfolgen. [OVG Lüneburg; 4KN 390/17, Urteil v. 04.03.2020]. Im Hinblick auf den Artenschutz ist immer dann ein NSG als Schutzgebietskategorie zu wählen, wenn der Schutz von konkreten Populationen von Tierarten im Mittelpunkt steht, die auf relativ klar bestimmten physischen Ausprägungen als Lebensraum angewiesen sind. Solche Lebensräume sind in diesem Gebiet vor allem Altholzbestände und Gewässer. Entscheidend für die Wahl als Naturschutzgebiet ist dabei, dass die entsprechenden physischen Erscheinungsformen auf einem Großteil der Gesamtfläche anzutreffen und zu schützen ist [MENGEL ET AL. 2018, BfN, in der Reihe: Naturschutz und biologische Vielfalt 166; *„Naturschutzrechtliche Steuerungspotentiale des Gebietsschutzes – Schwerpunkt Landschaftsschutzgebiete“*]. Diese Voraussetzungen sind im Gebiet konkret erfüllt.

**Zu § 1
Naturschutzgebiet**

Die in den folgenden Paragrafen aufgeführten Inhalte beziehen sich auf das in der beiliegenden Karte dargestellte 1025 Hektar große Gebiet. Die Kartengrundlage ist die Amtliche Karte im Maßstab1:5000. Die Regelungsinhalte der Verordnung beziehen sich hauptsächlich auf das FFH- bzw. das Vogelschutzgebiet.

Anders als bisher, ist es vorgesehen, die beschlossene Verordnung zusammen mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage A) zu veröffentlichen. Diese Form entspricht § 14 (4) Satz 6 NAGBNatSchG.
Die maßgebliche Karte im Maßstab 1:7.500 (Anlage B), kann in der betroffenen Gemeindeverwaltung und der Landkreisverwaltung während der Dienststunden unentgeldlich eingesehen werden.

Die maßgebliche Karte enthält die Darstellung der FFH- und der Vogelschutzgebietsfläche, sowie die Flächen mit natürlicher Waldentwicklung, in denen keine forstwirtschaftliche Nutzung mehr stattfinden wird.

Aus der Beikarte zur Verordnung über das NSG(Anlage im gleichen Maßstab, ergeben sich der Umfang und die derzeitige Lage der im Anhang I der FFH-RL genannten und hier vorkommenden Lebensraumtypen, sowie der Umfang und die Lage der *„Altholzbestände“* bzw. der *„Fortpflanzungs- und Ruhestätten“* gem. Sicherungserlass. Sie können aber ebenso in der betroffenen Gemeindeverwaltung und der Landkreisverwaltung während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden. Außerdem werden die Daten „online“ auf der Homepage des Landkreises zur Verfügung gestellt werden.

Das NSG hat eine Größe von 1022 Hektar und ist insofern 9 Hektar größer als das FFH- bzw. Vogelschutzgebiet. Für die Einbeziehung der in der Gemarkung Wendhausen gelegenen Fläche (ca. 6 Hektar) liegt die Zustimmung des Eigentümers vor. Die übrigen 3 Hektar ergeben sich aus der Arrondierung des Gebietes, die sich wegen der Nachvollziehbarkeit an Flurstücksgrenzen orientiert. Die Basiserfassung

der Lebensraumtypen lässt nachvollziehbar erkennen, dass auf den in das NSG einbezogenen Flächen zu sichernde Waldlebensraumtypen kartiert worden sind.

Zu § 2
Schutzzweck

(1) Der allgemeine Schutzzweck für das NSG gibt den Gesetzestext des § 23 Abs. 1 BNatSchG wieder.

Im NSG sind gem. § 23 (2) BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Unter den Nummern 1. bis 11. werden nicht abschließend die Ziele für zu erhaltende, zu entwickelnde oder wiederherzustellende Bestandteile formuliert, die sich gebietsbezogen ergeben. *„Der Schutzzweck ist ein **zentraler Punkt**, weil er die Rechtfertigung für Gebote, Verbote, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen usw. bildet. Er muss sich innerhalb der gesetzlichen Ermächtigung bewegen. Er ist Maßstab für die Frage, ob die Naturschutzgebietsverordnung und ihre Verbote zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich sind. Daher muss der wesentliche Schutzzweck in der Verordnung selbst im Sinne einer Konkretisierung hinreichend bestimmt benannt werden. “* [SCHUMACHER / FISCHER-HÜFTLE 2010, BNatSchG-Kommentar, §22, Rdnr.: 18].

Für den Erhalt der Artenvielfalt bzw. der Biodiversität ist das Vorhandensein von Waldbeständen jenseits der forstlichen Optimalphase in ausreichendem Umfang von entscheidender Relevanz. Sowohl die Tierartenvielfalt, als auch die Pflanzenartenvielfalt nehmen im Alter der Reife-, Zerfalls- und Zusammenbruchphase signifikant zu [SCHERZINGER 1996, Naturschutz im Wald]. Die diesbezüglichen besonderen Werte ergeben sich aus dem in § 1 Abs.2 beschriebenen überaus hohen Anteil an Altholzbeständen mit stark dimensionierten Bäumen und mit z.T. großkronigen Bäumen.

Das Vorkommen in diesem FFH-Gebiet von 288 festgestellten Käferarten, von denen 52 gefährdet sind (2 bundes- und 1 landesweit vom Aussterben bedroht (*Lacon querceus*, *Pycnomerus terebrans* und *Tachyta nana*), 9 sind bundesweit stark gefährdet, 38 gefährdet und 2 stehen auf der Vorwarnliste) [DR. PETER SPRICK 2016, *„Kartierung von Käferarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie in FFH-Gebieten in 2015: Eremit und Hirschkäfer im FFH Gebiet 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“]* verdeutlichen die Bedeutung dieser alten Waldentwicklungsphasen und dieses Waldgebietes. Darüber hinaus verdeutlicht bereits eine Stichprobenuntersuchung Untersuchung zur Fledermausfauna, welche Bedeutung dieses FFH-Gebiet aufgrund seines Strukturreichtums im und außerhalb des Waldes. Dabei wurden 10 Arten festgestellt, von denen die Mopsfledermaus *(Barbastellus barbastellus)* und der Kleinabendsegler *(Nyctalus leisleri)* in Niedersachsen als *„vom Aussterben bedroht“* gelten, 6 Arten in Niedersachsen als *„stark gefährdet“* gelten müssen und 2 Arten in Niedersachsen als *„gefährdet“* gelten [MYOTIS 2015: „Fledermauskundliche Kartierungen innerhalb von Waldgebieten in ausgewählten FFH-Gebieten im Land Niedersachsen“].

Der Großteil der in dem Gebiet nachgewiesenen, gefährdeten Käferarten, sowie die gefährdeten Fledermausarten sind nicht vom Sicherungserlass erfasst. Deren Schutz bleibt gem. Nr. 1 Satz 2 des Sicherungserlasses als nicht erfasste Schutzgegenstände vom Erlass unberührt.

Ein besonderer Schutzweck bezieht sich auf die im Gebiet vorhandenen, sogenannten „Wölbäcker“. Gemäß dem Kriterium des § 23 (1) Nr. 2 ist dieser Schutzzweck naturgeschichtlich begründet. So sind bspw. auch die durch die menschliche Inkulturnahme hervorgerufenen Veränderungen in der Natur und die Entstehungsgeschichte unserer Kulturlandschaften Teil der Naturgeschichte [SCHUMACHER / FISCHER-HÜFTLE 2010, BNatSchG-Kommentar, §23, Rdnr.: 27, S. 486].

(2) Es handelt sich dabei um eine deklaratorische Vorschrift, die als Standardformulierung gemäß der Musterverordnung des Landes aufgenommen werden soll.

(3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet
In diesem FFH-Gebiet sind Erhaltungsziele für vier Waldlebensraumtypen zu formulieren. Dies resultiert aus dem für das Gebiet maßgeblichen Standarddatenbogen (SDB, aktualisiert im September 2018), sowie aus den durch den NLWKN gebietsbezogenen konkretisierten Erhaltungszielen. Nach den Ergebnissen des nationalen FFH-Berichts 2019 für Lebensraumtypen in der atlantischen biogeografischen Region befinden sich alle 4 Waldlebensraumtypen in einem ungünstig/ unzureichenden (gelb) bis ungünstig/schlechten (rot) Erhaltungszustand. Der Erhaltungszustand des LRT 9160 befindet sich weiterhin in einem Gesamttrend der Verschlechterung. Die Waldlebensraumtypen 9110 und 9130 befinden sich in einem Gesamttrend der Verbesserung. Der prioritäre Waldlebensraumtyp 91E0* stagniert in einem ungünstigen Erhaltungszustand.

Aufgrund der negativen Entwicklungen der Waldbestände, die u.a. auch auf den Klimawandel zurückgeführt werden, empfiehlt die Fachbehörde für Naturschutz die Bewirtschaftung der Wälder nicht an den unteren Grenzen der jeweiligen Bewertungsparameter des Sicherungserlasses auszurichten.

Der Kammmolch befindet sich weiterhin in einem ungünstig/unzureichenden (gelb) Erhaltungszustand mit einem Gesamttrend zur Verschlechterung. Die zur Erhaltung und zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Population und des Lebensraumes maßgeblichen Erhaltungsziele sind der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Vollzugshinweise) entnommen.

(4) Erhaltungsziele im Vogelschutzgebiet
In diesem Teil des Vogelschutzgebiets sind Erhaltungsziele für alle hier vorkommenden, signifikanten Vogelarten zu formulieren. Dies resultiert aus dem für das Gebiet maßgeblichen Standarddatenbogen (SDB), sowie aus den durch den NLWKN gebietsbezogenen konkretisierten Erhaltungszielen.

Die Vogelarten Rotmilan, Grau-, Schwarz- und Mittelspecht sind wertbestimmend, weil diese für die

Identifizierung von EU-Vogelschutzgebieten in Niedersachsen von hervorgehobener Bedeutung sind. Insbesondere für den Mittelspecht stellt das gesamte Vogelschutzgebiet V48 *„aufgrund des sehr hohen Gesamtbestandes und der hohen Siedlungsdichten den Verbreitungskern dar mit einer besonderen Bedeutung […] für das Umfeld dieser bedeutenden Metapopulation und damit für den landesweiten Mittelspechtbestand"* [BIODATA GBR 2009, Brutbestandserfassungen im EU-Vogelschutzgebiet V 48…]. Für den Mittelspecht hätten weitere Kahlschläge Bestandsrückgänge zur Folge. Die Tragfähigkeit der verbliebenen Lebensräume war bezogen auf den Mittelspechtbestand im Jahre 2006 bereits erschöpft [BIODATA 2006: Brutvogelkartierung 2006 im EU-Vogelschutzgebiet / Endbericht].

Im gesamten Vogelschutzgebiet wird der Erhaltungszustand nach zitiertem Gutachten für den Schwarz- und den Mittelspecht als günstig (B) bewertet, der des Grauspechts als mittel bis schlecht (C). Die zur Erhaltung und zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen und der Lebensräume maßgeblichen Erhaltungsziele sind der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Vollzugshinweise) entnommen.

Die Vogelarten Eisvogel, Neuntöter, Schwarzstorch, Wespenbussard und Kranich sind im SDB als signifikante Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Für diese Arten sind ebenfalls entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die zur Erhaltung und zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen und der Lebensräume maßgeblichen Erhaltungsziele sind der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Vollzugshinweise) entnommen

Die Vogelarten Wendehals, Baumfalke, Nachtigall und Pirol sind im SDB als signifikante Arten des Anhangs II der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Für diese Arten, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, müssen gem. Art. 4 (2) der VSchRL die entsprechenden Maßnahmen in deren Vermehrungsgebieten, in denen diese Zugvögel regelmäßig auftretenden, getroffen werden. Die zur Erhaltung und zur Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen und der Lebensräume maßgeblichen Erhaltungsziele sind der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Vollzugshinweise) entnommen

(5) In erster Linie sieht das Land eine Förderung jener Maßnahmen im Wald vor, die in der EA-VO-Wald aufgeführt sind [Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald - EA-VO-Wald) vom 31. Mai 2016]. Diese sieht einen Erschwernisausgleich für Beschränkungen der Forstwirtschaft in Naturschutzgebieten vor. Grundsätzlich sind auch andere Regelungen des Vertragsnaturschutzes denkbar.

Zu § 3
Verbote

(1) An dieser Stelle wird der Gesetzestext des § 23 Abs. 2 Satz 1 des BNatSchG zitiert.

Als nicht abschließende Aufzählung werden nähere Bestimmungen getroffen, um abschätzen zu können, welche Maßnahmen oder Tätigkeiten insbesondere zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung des Schutzwecks oder Erhaltungsziele im NSG führen können.

Die genannten Verbote sind z.T. nach Maßgabe der Musterverordnung des Landes entnommen, oder dem Sicherungserlass. Teilweise sind die Verbote an den notwendigen Bedarf angepasst worden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diverse in diesem Natura 2000-Gebiet vorkommende Tierarten *„vom Aussterben bedroht"*, *„stark gefährdet"* oder *„gefährdet"* sind. Der Sicherungserlass berücksichtigt bspw. nur 4 Fledermausarten von den insgesamt 10 in diesem FFH-Gebiet nachgewiesenen gefährdeten Arten.

1. Die Waldinnenrandgestaltung und deren naturschutzfachlich sachgerechte Pflege und Entwicklung spielt eine bedeutende Rolle für die Tierarten, insbesondere für die Insektenarten, die auf solche Saumstrukturen im Wald angewiesen sind. Ihre Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung würde zu einer nachhaltigen Störung dieses Bestandteils des NSG führen können. Es würde dadurch bedeutender Lebensraum für diverse, mitunter gefährdete Tierarten, insbesondere von Insekten, in Mitleidenschaft gezogen werden. Für bestimmte Fledermausarten, wie bspw. für die Mopsfledermaus hat die Ausprägung der Waldinnenränder offenbar unmittelbaren Einfluss auf die Eignung ihres Jagdlebensraumes [STECK UND BRINKMANN 2015, Wimpernfledermaus, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus].
2. Fließgewässer sind ein wichtiger Bestandteil des Lebensraumes für den Eisvogel, Stillgewässer wichtige Laichhabitate u.a. für den Kammmolch. Diese Gewässer zu beseitigen, oder erheblich zu beeinträchtigen würde zu einer nachhaltigen Störung dieses Bestandteils des NSG führen können.
3. Hecken und Feldgehölze sind von besonderer Bedeutung als Bruthabitat von Vögeln, wie bspw. dem Neuntöter, oder als Jagdlebensraum von Fledermäusen. Hecken oder Feldgehölze zu beseitigen würde zu einer nachhaltigen Störung dieses Bestandteils des NSG führen können.
4. Röhrrichte sind ebenfalls von besonderer Bedeutung als Bruthabitat von Vögeln und gem. § 30 BNatSchG geschützt. Ihre Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung ist daher gesetzlich verboten.
5. Die Vorschrift dient dem Schutz derjenigen signifikanten Vogelarten im Vogelschutzgebiet, die der Sicherungserlass unberücksichtigt lässt. Die Vorschrift ist angelehnt an § 28 NatSchG des Landes Sachsen-Anhalt zum Horstschutz unter Bezugnahme auf § 54 (7) Satz 2 BNatSchG. Es wird weiter auf die Begründung unter § 4 (4) C.) Nr. 2 verwiesen.
6. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 2 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die Vorschrift ist an § 39 (1) Nr. 1 BNatSchG angelehnt. Die Vorschrift dient der Sicherung von störungsfreien Lebensstätten von Tierarten.
7. Die Vorschrift ist an § 39 (1) Nr. 2 BNatSchG angelehnt. Die Vorschrift dient der Sicherung und der ungestörten Entwicklung von Biotopen und

als Grundlage für eine ungestörte Entwicklung derer Lebensgemeinschaften.

8. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 8 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die Vorschrift greift die Ziele des § 40 BNatSchG auf.
9. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 7 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die Vorschrift greift § 35 BNatSchG auf.
10. Dieses Verbot entspricht nicht dem unter § 3 (1) Nr. 1 aufgeführten Verbot der Musterverordnung, Hunde ganzjährig an die Leine nehmen zu müssen.
11. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 6 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Das Verbot des Zeltens nimmt Bezug zu § 27 NWaldLG, das Verbot, Feuer zu entzünden zu § 35 NWaldLG.
12. Die Vorschrift dient dazu, den in § 2 (1) dieser NSGVO genannten Schutzzweck zu erfüllen, hier den Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart Vielfalt und hervorragenden Schönheit zu erhalten.
13. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 3 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Es dient u.a. der Erreichung des unter § 2 (1) Nr. 11 genannten Schutzzwecks.
14. Dieses Verbot entspricht § 25 (1) Satz 1 NWaldLG.
15. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 4 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Es dient u.a. der Erreichung des unter § 2 (1) Nr. 11 genannten Schutzzwecks, sowie, insbesondere die Erhaltungsziele im Vogelschutzgebiet zu erreichen.
16. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 (1) Nr. 5 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Es dient u.a. der Erreichung des unter § 2 (1) Nr. 11 genannten Schutzzwecks. Im Gegensatz zu dem restriktiven Verbot der Musterverordnung, sollen organisierte Veranstaltungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sie bedürfen aber der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Veranstaltungen zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages der NLF bedürfen keiner Zustimmung. Sie sind gem. § 4 (2) Nr. 2 e) freigestellt.
17. Dieses Verbot ist insbesondere für den Schutz der nachaktiven Fledermausarten notwendig.

(2) Dieses Verbot basiert auf § 23 (2) Satz 2 BNatSchG und stimmt mit § 16 (2) Satz 2 des NAGBNatSchG überein. Die Formulierung entspricht der Musterverordnung gem. § 3 (2). Die zeitliche Befristung orientiert sich an den Vorgaben des Sicherungserlasses für die Holzentnahme in Altholzbeständen. Außerhalb dieses Zeitraumes erlaubt es der Schutzzweck, dass die Wege in diesem NSG verlassen werden dürfen und insbesondere die ebenda genannten Tätigkeiten ausgeübt werden. Diese sind in der freien Landschaft generell durch § 39 (3) BNatSchG rechtlich abgedeckt und können hier im konkreten Fall erlaubt werden.

Die Definition von Wegen entspricht den Ausführungsbestimmungen zu § 25 (1) NWaldLG (RdErl.d.ML v.5.11.2016 – 406-64002-136-, Nr. 5.1)

(3) Diese Vorschrift ist an § 3 (4) der Musterverordnung angelehnt und verweist deklaratorisch auf § 33 BNatSchG.

Zu § 4
Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen sind nicht grundsätzlich verboten, sofern die dort jeweils genannten Rahmenbedingungen eingehalten werden.

(2) Die hier unter 1. bis 6. genannten Maßnahmen oder Tätigkeiten berücksichtigen bestehende Rechte. Sie sind teilweise der Musterverordnung entnommen.

Der Begriff der Behörde ist rechtlich legal definiert. Mit öffentlichen Stellen sind auch Institutionen gemeint, deren Wirken für die Versorgung oder der Sicherheit und Ordnung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören im Gebiet bspw. die Harzwasserwerke oder Avacon AG.

Eine Besonderheit in diesem Schutzgebiet ist Lage der Bahntrasse *"Weddeler Schleife"*, die das Gebiet von Nord nach Süd quert. Die Unterhaltung und Erneuerung dieser Bahnanlage auf vorhandener Trasse ist ebenfalls freigestellt.

(3) Grundlage für die Bewirtschaftung von Natura 2000-Gebieten stellt ein mit der Naturschutzbehörde abgestimmter Bewirtschaftungs- bzw. Managementplan dar. In diesem abgestimmte Maßnahmen bedürfen daher keiner gesonderten Genehmigung der Naturschutzbehörde.

(4) Freigestellt wird die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung die den Kriterien der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG entspricht ohne eine Umwandlung von Grünland in Acker. Insbesondere das im Gebiet vorhandene Grünland hat eine besondere Bedeutung für diverse im Vogelschutzgebiet lebende, signifikante Vogelarten. Die Beschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung beziehen sich ausschließlich auf die Grünlandflächen und entsprechen § 4 (3) der Musterverordnung. Zur punktuellen Bekämpfung von Arten, die den Bestand des Grünlandes gefährden können, dürfen chemische Pflanzenschutzmittel mit Zustimmung der Naturschutzbehörde eingesetzt werden.

(5) Die Freistellung der Forstwirtschaft nimmt einerseits Bezug auf § 5 Abs. 3 des BNatSchG. Hier wird lediglich geregelt, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen ist, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Auch ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen einzuhalten. Sie nimmt außerdem Bezug auf § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Hier wird fachgesetzlich definiert, was unter ordnungsgemäßer Forstwirtschaft zu verstehen ist.

Entscheidend für die Auslegung im FFH-Gebiet und im Vogelschutzgebiet ist die Beachtung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 10.01.2006 (Rs. C-98/03). Demnach ist die Bundesrepublik Deutschland verklagt worden, weil sie davon ausgegangen war, dass die Ausübung ordnungsgemäßer land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung in

der Regel kein Projekt sei. Die Bundesrepublik hatte Artikel 6 Absatz 3 der FFH-RL falsch ausgelegt. Die Freistellung kann sich also nur auf solche Tätigkeiten und Maßnahmen beziehen, für die der Nachweis geführt worden ist, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele im Gebiet ausbleibt (ständige Rechtsprechung des EUGH; zuletzt Urteil v. 17.04.2018, C-441/17). Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als *„Beeinträchtigung des Gebiets als solchen"* gewertet werden. (BVerwG; Urteil vom 17.1.2007 – 9A 20.05-).

Der Absatz wird zur Klarstellung ergänzt durch die Anlehnung an die für Naturschutzziele in diesem NSG wesentlichen Kriterien des § 11 (1) und (2) NWaldLG. Die Kriterien gelten insofern für alle Waldflächen, so wie es das NWaldLG vorsieht.

Um die Vorgaben des Sicherungserlasses möglichst einfach nachvollziehen zu können, wurden 6 Unterabsätze gebildet, die mit den Großbuchstaben **A.)** bis **F.)** bezeichnet worden sind.

Unter dem Unterabsatz **A.)** sind alle im Einzelnen besonders begründeten Beschränkungen zusammengefasst, die sich aus der Besonderheit dieses Natura 2000-Gebiets an sich und aus der Überlagerung von FFH- und Vogelschutzgebiet ergeben.

1. Die Konkretisierung der Form des Holzeinschlages erstreckt sich auf alle standortheimischen Laubwaldflächen im Gebiet. Die Begriffe des Loch- und des Femelhiebs sind im Glossar unter Anlage C des Sicherungserlasses definiert. Aufgrund dessen werden Kahlschläge unterbunden. Kahlschläge führen insbesondere in Laubwaldbeständen stets zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie des Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Sie verändern das typische Waldinnenklima. Der Sicherungserlass verbietet Kahlschläge auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen (vergl. ebenda Anlage B I.1.). Hiesige Vorschrift geht insofern über den Sicherungserlass hinaus, weil alle Laubwaldflächen im Gebiet eine nachgewiesene Bedeutung sowohl für die wertbestimmenden Vogelarten im Vogelschutzgebiet haben. Die erheblichen Beeinträchtigungen durch Kahlschläge im Vogelschutzgebiet sind belegt durch verschiedene Gutachten im Rahmen des Monitoring in diesem Vogelschutzgebiet [BIODATA 2006 und 2009]. Die negativen Auswirkungen von Kahlschlägen auf die Population von Mittelspechten wurde schon 1994/1995 festgestellt [FLADE UND JEBRAM 1995: Die Vögel des Wolfsburger Raumes].

   In den übrigen standortfremden Laub- und Nadelwaldbeständen können Holzeinschläge, die in einem größeren Umfang stattfinden, also größer als Loch- oder Femelhiebe sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen, sowie des Wirkungsgefüge zwischen ihnen führen. Sie können sich negativ auf unmittelbar benachbarte Lebensraumtypenflächen oder Flächen mit einer Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte auswirken. Zudem benutzen baumbrütende Vogelarten nicht nur Bäume in standortheimischen Laubwaldbeständen, sondern auch solche in anderen Laub- oder Nadelwaldbeständen in diesem Teil des Vogelschutzgebiets. Um nicht mit dem Schutzweck im Einklang stehende Zerstörungen, Beschädigungen oder Veränderungen des NSG oder seiner Bestandteile oder nachhaltige Störungen unterbinden zu können, ist es notwendig, die Auswirkung des Holzeinschlages auf größeren Flächen im konkreten Einzelfall vorher prüfen zu können. Deshalb ist der Zustimmungsvorbehalt notwendig.
2. Dieses Verbot entspricht § 4 (4) Buchst. e) der Musterverordnung. Das hier konkretisierte Umbauverbot gilt für das ganze FFH- und Vogelschutzgebiet, weil ein derartiger Umbau nicht im Einklang mit dem besonderen Schutzzweck des § 2 (1) und den Erhaltungszielen des § 2 (3) und (4) dieser NSGVO stehen würde.
3. Dieses Verbot entspricht dem zweiten Teil des § 4 (4) Buchst. e) der Musterverordnung. Das hier konkretisierte Umbauverbot von Laub- in Nadelwaldbestände gilt für das ganze FFH- und Vogelschutzgebiet, weil auch ein solcher Umbau nicht im Einklang mit dem besonderen Schutzzweck des § 2 (1) und den Erhaltungszielen des § 2 (3) und (4) dieser NSGVO stehen würde.
4. Dieses Verbot entspricht § 4 (4) Buchst. f) der Musterverordnung. Das hier konkretisierte Umbauverbot gilt für das FFH-Gebiet insoweit, als dass invasiv wirkende Baumarten, wie bspw. die spätblühende Traubenkirsche nicht eingebracht werden dürfen. Deren kaum kontrollierbare Ausbreitung könnte zu einer nachhaltigen Veränderung des NSG führen. Die Einbringung von potentiell invasiven Arten dürfen nicht im Umkreis von 300m um Waldflächen eingebracht werden, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung FFH-Lebensraumtypen darstellen. Es bestünde die Gefahr, dass sich deren Erhaltungszustände verschlechtern würden. Sowohl die nordwestdeutsche Versuchsanstalt, als auch das Bundesamt für Naturschutz empfehlen, einen ausreichend großen Puffer von Douglasienbeständen zu Naturschutzvorrangflächen von mehreren hundert Metern bis zu 2 km einzuhalten [P. MEYER 2011: Naturschutzfachliche Bewertung der Douglasie; A HÖLTERMANN, F. KLINGENSTEIN, A. SSYMANK 2008: Naturschutzfachliche Bewertung der Douglasie aus Sicht des Bundesamtes für Naturschutz, S. 79 in: LWF Wissen 59 *„Die Douglaise – Perspektiven im Klimawandel"*, Hrsg.: BAYRISCHE FORSTVERWALTUNG].
   Als *„potentiell invasiv"* bezeichnet das BfN jene gebietsfremden Arten, für die bislang nur begründete Annahmen bzw. Hinweise zur Invasivität vorliegen [NEHRING ET AL. 2013: *„Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen"*, BfN-Script 352].
   Die Konkretisierung auf 300m entspricht der Musterverordnung. Der Wert bewegt sich damit unterhalb eines Viertels des maximal empfohlenen Wertes von 2 km.
5. Uralte und besonders großkronige Bäume haben eine herausragende Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt, insbesondere für Arten

mit Habitattradition, wie bspw. Urwaldreliktarten.

Der Begriff *„Uraltbäume“* bezieht sich auf Bäume, die deutlich älter als 100 Jahre alt sind. Es handelt sich dabei in der Regel um sehr starkes Baumholz der Gruppe 3 (Altersphase) gemäß der *„Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh .I der Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Niedersachsen“* [DRACHENFELS, DR. O.V. 2012, S. 92]. Mitunter werden solche Bäume auch als *„Baumveteranen“* bezeichnet. *„Hierunter werden meist mehrhundertjährige kurzschaftige, großkronige Hute- oder Mittelwaldbäume verstanden, die besonders viele gefährdete wärmeliebende Kronen-Starkast-Arten beherbergen“* [NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN, Merkblatt Nr. 38, *„Habitatbäume und Totholz im Wald 2000“*, S.5].

6. Diese Formulierung entspringt dem gültigen Merkblatt Nr. 27 „Vogelschutz im Walde“ [NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN 1992, S.8]. Sie stimmt von der Zielsetzung her mit der Vorschrift der Musterverordnung unter § 4 (4) Nr. 1 c) überein. Gesetzlich findet die Vorschrift ihre Begründung in § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, wonach es verboten ist, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere, d.h. auch Vögel, der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen.
7. Das oben genannte Merkblatt fordert, dass Höhlenbäume stehenbleiben müssen. Eine ähnliche Forderung ist in der Musterverordnung unter § 4 (4) c) zu finden. Alternativ werden zwei Formulierungen empfohlen: *„mit dauerhafter Markierung und Belassung aller Horst- und Stammhöhlenbäume“* oder *„ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume“*. Für die Erreichung der Schutzziele, eine Vielzahl von *„vom Aussterben bedrohten“*, *„stark gefährdeten“* oder *„gefährdeten“* Arten zu erhalten, reicht es nicht aus, lediglich erkennbare *Stamm*höhlenbäume zu erhalten. Ob Baumhöhlen erkennbar sind, ist von der subjektiven Fähigkeit des Betrachters abhängig. Es ist davon auszugehen, dass sowohl die NLF, als auch die Betreuungsförster der Forstgenossenschaften und der Privatwaldbesitzer mit entsprechend geschultem Fachpersonal vor geplanten Holzeinschlägen die jeweils betroffen Bestände sorgsam *vom Boden aus* prüft. Die Prüfung obliegt der Sorgfaltspflicht der Bewirtschafter. Wichtig ist der Erhalt von Bäumen, die sowohl im Bereich des Stammfußes (diverse Käferarten), als auch im Bereich des Stammes (Schwarzspecht) oder aber im Bereich von Starkästen im Bereich der Krone Höhlen (Mittelspecht) aufweisen. Von besonderer Bedeutung in diesem Schutzgebiet sind auch Bäume mit sogenannten Spaltenquartieren für die hier zahlreichen, gefährdeten Fledermausarten [STECK UND BRINKMANN 2015, Wimpernfledermaus, Bechsteinfledermaus und Mopsfledermaus].

Unter dem Unterabsatz **B.)** sind die hier anzuwendenden Beschränkungen der Forstwirtschaft wörtlich aus dem Sicherungserlass übernommen. Die Nomenklatur des Erlasses von **I.** bis **IV.** wurde ebenfalls übertragen. Insofern wird auf eine besondere Begründung dieser Beschränkungen vollständig verzichtet. Aus dem Sicherungserlass ergibt sich direkt, dass es sich bei diesen Vorschriften um Mindestvorgaben handelt. Dieses kann auch dem *„Leitfaden für die Praxis“ [Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern*; Hrsg. MU und ML v. 19.02.2019] entnommen werden. Zu bedenken ist, dass die Beurteilung des Erhaltungszustandes nach folgendem Werk in Niedersachsen erfolgt: *„Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen“ [NLWKN 2012, Dr. Olaf von Drachenfels]*. Die dort genannten Parameter werden in Spannbreiten angegeben. Der Sicherungserlass hingegen verwendet jeweils die unteren Werte der Ausprägungsstufen *„A“* und *„B“*. Ein *„Abrutschen“* des Erhaltungszustandes in einen ungünstigeren ist bei Zugrundelegung der jeweils niedrigsten Standards mit Risiken behaftet.

Unter **B.) I.** Nr. 1 ist die Vorschrift des Sicherungserlasses ergänzt worden, um den Holzeinschlag zur Verjüngung der Eiche zu konkretisieren. Die Vorschrift ist an die Formulierung der Musterverordnung unter § 4 (4) 1. d. angelehnt.

Der unter Nr. 9 erwähnte Begriff des *„milieuangepassten“* Wegebaumaterials entspringt dem o.g. *„Leitfaden für die Praxis“* [vergl. ebenda Kap. 2.2.3.8, S. 50]. Da es sich hierbei lediglich um Wegeinstandsetzungen handelt, wird nur Material zum Einsatz kommen, dass der Grundsubstanz des Wegebaumaterials entspricht. Deshalb bedarf der Neu- bzw. Ausbau von Wegen gem. Nr. 10 auch der Zustimmung der Naturschutzbehörde. Hier wird darauf geachtet werden, dass das Wegebaumaterial nicht zu einer Änderung des Milieus bspw. hinsichtlich des pH-Wertes der Umgebung führen wird.

Unterabsatz **C.)** bezieht sich auf die Öffnungsklausel der Ziff. 1.9 des Sicherungserlasses. Im Vogelschutzgebiet sind die folgend unter Nr. 2 genannten Vogelarten. Der o.g. *„Leitfaden für die Praxis“* (S. 54) erwähnt, dass die Bewirtschaftungsbeschränkungen für die im Sicherungserlass genannten Fledermaus- und Spechtarten in der Regel ausreichen würden, um auch einen günstigen Erhaltungszustand für weitere im Standarddatenbogen maßgeblich aufgeführte Arten sicherzustellen. Dieses kann für die hier in der Verordnung genannten Arten ausgeschlossen werden, so dass von der o.g. Öffnungsklausel Gebrauch gemacht werden muss, um einen günstigen Erhaltungszustand für diese Arten in diesem Gebiet sicher stellen zu können.

1. Die Lebensraumansprüche für die hier genannten Vogelarten weichen insbesondere für solche Arten wie dem Wespenbussard, Baumfalken, Kranich und Eisvogel so stark von denen der im Sicherungserlass genannten drei Spechtarten ab, dass die Vorschriften des Erlasses für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Sicherungserlass unberücksichtigten signifikanten Vogelarten im Vogelschutzgebiet unzureichend sind. In diesem Zusammenhang wird auf die Einhaltung der Vorschrift des § 3 (2) Nr. 4 verwiesen, um den Schutz der genannten Arten zu gewährleisten.

Während der Brutzeit sind die hier genannten Vogelarten besonders störanfällig, so dass in einer Brutzeitschutzzone um den jeweiligen Brutort herum jegliche Störungen verboten sind und deshalb nicht nur auf forstliche Nutzungen zu verzichten ist.

Das Wegegebot im NSG in der Zeit vom 01.März bis zum 31. August gewährleistet in der Regel eine Störungsfreiheit durch Besucher des Gebiets. Bei dem angegebenen Umkreis handelt es sich um einen Mindestmaß, dass sich bspw. in dem Merkblatt Nr. 27 „Vogelschutz im Walde" [NIEDERSÄCHSISCHE LANDESFORSTEN 1992] wiederfindet bzw. in den Vollzugshinweisen. Es muss davon ausgegangen werden, dass sich die Brutzeiten aufgrund des Klimawandels verändern werden.

Die hier genannten Vogelarten reagieren unterschiedlich sensibel auf Veränderungen im Brutumfeld. Für Waldvögel gehören hierzu u.a. über lange Jahrzehnte gewachsene Strukturen, deren plötzliche Änderung zur Aufgabe traditioneller Brutplätze führen kann. Dies verlangt eine besonders schonende Holzernte im Umfeld von Brutplätzen außerhalb der Brutzeit. Das Umfeld variiert von Art zu Art. Gemäß der Vollzugshinweise werden für den Wespenbussard 300m, für den Schwarzstorch 100m für erforderlich gehalten.

Unterabsatz **D.)** bezieht sich auf die Öffnungsklausel der Ziff. 1.8 des Sicherungserlasses. Die Regelungen unter Nr. 1.8 i. V. m. dem RdErl. d. ML v. 272.2013 – 405-64210-56.1- (LÖWE-Erlass) dienen den im Schutzzweck und in den Erhaltungszielen genannten Zielen und betonen die Vorbildwirkung der NLF gegenüber anderen Waldbesitzern.

1. Siehe ebenda unter 2.7d), 2.Satz
2. Siehe ebenda unter 2.7f), 2. Satz

Die Übernahme beider Regelungen aus dem LÖWE-Erlass sind aus mehreren Gründen erforderlich.

1. Aus der Beschreibung des Gebiets geht hervor, dass überdurchschnittlich alte Bäume das Gebiet prägen. Solche das Gebiet kennzeichnende Bäume kommen gut verteilt im gesamten Schutzgebiet vor unabhängig vom Status eines nach Anhang I der FFH-RL vorkommenden Lebensraumtyps. Im Gegensatz dazu berücksichtigt der Sicherungserlass keine Uraltbäume, sondern subsummiert alle Bäume in einer Lebensraumtypfläche, die älter als 100 Jahre sind und deren Anteil am Kronendach gleich oder mehr als 30 % ausmachen als Altholz. Alle vorangegangenen Beschränkungen der Forstwirtschaft lassen den Wert von Uraltbäumen mit einem Brusthöhendurchmesser von i.d.R. über 80 cm unberücksichtigt. Ohne diese Vorschrift drohen Uraltbäume also gefällt werden zu dürfen, obwohl diese auch wegen ihres eigenen Seltenheitswertes von herausragender Bedeutung für den Artenreichtum bzw. die biologische Vielfalt im Schutzgebiet sind.

2. Aus der Beschreibung des Gebiets geht hervor, dass ein hoher Totholzanteil das Gebiet prägt unabhängig vom Status eines nach Anhang I der FFH-RL vorkommenden Lebensraumtyps. Stehendes Totholz hat die höchste Attraktivität für die Fauna insgesamt. Für Vögel, insbesondere für Spechtvögel haben hier die stärksten Bäume die höchste Attraktivität [SCHERZINGER 1996 „Naturschutz im Wald"]. Der Sicherungserlass sieht einen Mindesterhalt von insgesamt 2 Stück liegenden oder stehenden starken Totholzes je Hektar in Lebensraumtypenflächen des Erhaltungszustandes B bzw. C vor, bzw. 3 Stück in Lebensraumtypenflächen des Erhaltungszustandes A. Die Bedeutung des Totholzes außerhalb von Lebensraumtypenflächen lässt der Sicherungserlass unberücksichtigt. Die Erhaltung stehenden Totholzes bleibt gemäß Sicherungserlass dem Waldbesitzer überlassen. Er kann bspw. stehendes Totholz fällen und 2 bzw. 3 Stück liegendes starkes Totholz belassen. Die Bedeutung stehenden Totholzes ist für das Gebiet und dem besonderen Schutzzweck, sowie für die Fülle der Erhaltungsziele, insbesondere für die vorhandene Artenvielfalt bzw. die biologische Vielfalt unzureichend berücksichtigt, so dass dieser Vorschrift im Landeswald besondere Vorbildwirkung zukommt. Ohne diese Vorschrift dürfte stehendes Totholz also gefällt werden, trotz der Erkenntnis der Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt.

Unterabsatz **E.)** bezieht sich auf die Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (NWE). Diese Flächen sind in der maßgeblichen Schutzgebietskarte dargestellt. Diese Flächen sind von den Waldeigentümern selbst benannt worden. Entsprechend dem Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 1.7.2018 – 405-02261/8-86- *„Natürliche Waldentwicklung auf 10% der niedersächsischen Landeswaldflächen (NWE10) als Beitrag zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt"* sind solche Flächen *„unter Aussetzung jeglicher Nutzungs- oder Pflegeeingriffe durch den Menschen, der eigendynamischen Entwicklung (Prozessschutz) zu überlassen."* Insofern kann auf solchen Flächen die Ausübung forstwirtschaftlicher Nutzungen nicht freigestellt werden.

Unterabsatz **F.)** hat lediglich klarstellenden Charakter und verweist auf die Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

(6) Zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gehört grundsätzlich auch die Verwendung landschaftsangepasster jagdlicher Einrichtungen. Der Hinweis auf landschaftsangepasste jagdliche Einrichtungen hat insofern lediglich klarstellenden Charakter. Freigestellt ist auch der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der Jagdausübung. § 3 (1) Nr. 10 findet insofern keine Anwendung. Jedoch ist es erforderlich, dass zum Zwecke des Vogelschutzes im Vogelschutzgebiet Störungen und Beeinträchtigungen insbesondere zur Brutzeit vermieden werden. Deshalb wird auf § 3 (1) Nr. 5 verwiesen.

1. Der Aufwand für die Errichtung von Hochsitzen, die mit Hilfe eines Betonfundamentes fest mit dem Boden verankert werden, wird in der Regel nur für solche jagdwirtschaftlichen Einrichtungen betrieben, die über längere Zeit oder auf Dauer an einem Standort errichtet werden.

Die Anzeige als mildestes Mittel erscheint hierfür gerechtfertigt, um ggf. darauf hinwirken zu können, dass solche dauerhaften Einrichtungen nicht gegen den besonderen Schutzzweck oder die Erhaltungsziele verstoßen.

2. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch das Anlegen von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen zu erheblichen Beeinträchtigungen des besonderen Schutzzwecks oder der maßgeblichen Gebietsbestandteile im FFH-Gebiet kommen kann, ist ein Zustimmungsvorbehalt erforderlich, um ggf. darauf hinwirken zu können, dass solche Beeinträchtigungen vermieden werden können. Da speziell in diesem Gebiet insbesondere die Anlage von Wildäckern oder Wildäsungsflächen im Wald gegen den Schutzzweck unter § 2 Nr. 1 verstoßen würde, kann deren Anlage nicht grundsätzlich freigestellt werden. Die Anlage von Wildäckern oder Wildäsungsflächen insbesondere im Bereich der Grünlandflächen würde gegen den Schutzzweck unter § 2 Nr. 6 verstoßen und kann insofern ebenfalls nicht grundsätzlich freigestellt werden. Für den atypischen Einzelfall wird deshalb die Möglichkeit eingeräumt, solche Maßnahmen ggf. mit Zustimmung der Naturschutzbehörde durchführen zu können.

(7) Diese Vorschrift nimmt Bezug auf alle unter den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten, anzeigepflichtigen bzw. zustimmungspflichtigen Maßnahmen. Bei anzeigepflichtigen Maßnahmen kann vorausgesetzt werden, dass diese in der Regel FFH-verträglich sind. Für Abweichungen von der Regelvermutung hat die Naturschutzbehörde die Möglichkeit, einzugreifen. Bei zustimmungspflichtigen Maßnahmen muss in der Regel geprüft werden, ob die Maßnahme zu Veränderungen und Störungen führen kann und mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu rechnen ist. Diese muss ausgeschlossen werden können, damit die Naturschutzbehörde zustimmen darf.

(8) Dieser Absatz hat deklaratorischen Charakter und verweist auf den gesetzlichen Biotopschutz unter § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG, sowie auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten in § 44 BNatSchG.

(9) Dieser Absatz hat klarstellenden Charakter. Bestehende rechtmäßig erteilte behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte gelten also weiterhin.

(10) Dieser Absatz hat ebenfalls klarstellenden Charakter. Zustimmungen für die die Naturschutzbehörde rechtlich zuständig ist, können keine Genehmigung aus anderen Zuständigkeitsbereichen ersetzen, bspw. wasserrechtliche Genehmigungen und auch keine ggf. erforderlichen privatrechtlichen Genehmigungen bspw. durch die Grundeigentümer.

Zu § 5
Befreiungen

(1) Absatz 1 übernimmt die gesetzliche Vorschrift des § 67 BNatSchG und sieht eine mögliche Befreiung von den Vorschriften dieser NSGVO unter den dort genannten Voraussetzungen vor. Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Absatz 2 hebt auf die sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten ab. Unter den Voraussetzungen der in § 34 der Absätze 3 bis 6 BNatSchG getroffenen Regelungen können Pläne und Projekte zugelassen werden.

Zu § 6
Anordnungsbefugnis

§ 3 Absatz 2 BNatSchG hebt auf die Überwachung und die Einhaltung von Naturschutzvorschriften ab, sowie auf die rechtliche Befugnis zuständiger Naturschutzbehörden, Maßnahmen anordnen zu können, bspw., wenn gegen Vorschriften dieser NSGVO verstoßen worden ist. Die Formulierung entspricht § 6 der Musterverordnung.

Zu § 7
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Absatz 1, Nummer 1 und 2 heben auf die in § 65 BNatSchG geregelten Duldungspflichten ab. Absatz 2 bis 4 haben deklaratorischen Charakter. Die Absätze entsprechen § 7 der Musterverordnung

Zu § 8
Ordnungswidrigkeiten

Absätze 1 bis 2 nehmen Bezug auf die Bußgeldvorschriften des § 69 BNatSchG, die bei Verstößen gegen diese LSGVO ihre Anwendung finden.

Absatz 3 nimmt Bezug auf die Strafrechtsvorschriften des § 71 BNatSchG.

Zu § 9
Inkrafttreten

Nach Beratung der politischen Gremien des Landkreises Helmstedt und Beschluss der NSGVO durch den Kreistag, bedarf es der Zustimmung der politischen Gremien des Landkreises Gifhorn. Nachdem diese erfolgt ist und nach Ausfertigung durch den Landrat des Landkreises Helmstedt wird die beschlossene NSGVO im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt, sowie im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn veröffentlicht und gilt ab dem Tage, auf den sich beide Gebietskörperschaften geeinigt haben. Die im Geltungsbereich der neuen NSGVO „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ bis dahin geltenden Verordnungen werden aufgehoben und gelten fortan nicht mehr.